



Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung

Gemeinde Frenkendorf

vom 28. August 2023 (Fassung vom 1. August 2025)



Ingress

Der Gemeinderat von Frenkendorf, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A Finanzielle Unterstützung

§ 1 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde Frenkendorf unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutscheine;
- b. in Tagesfamilien über den VTOB mittels Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch von Mittagstischen im Primarstufenbereich mittels Pauschalbeiträge.
- d.¹ für den Besuch von Spielgruppen mittels Leistungsvereinbarung

B Kindertagesstätte

§ 2 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweis sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat Frenkendorf an der Sitzung vom 28.08.2023



⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements über die familienergänzende Betreuung einmal jährlich.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 4 Besondere Fälle von Berechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit können einen Antrag auf Erhalt von Betreuungsgutscheinen stellen, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Frühbereich bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch.



§ 5 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Pro Betreuungstag werden maximal 10 Stunden Betreuung unterstützt.

⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

§ 6 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

³ Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Betreuungseinrichtung.

⁴ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Frenkendorf direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Frenkendorf innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde zu melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steueranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steueranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.



§ 8 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹ Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Erziehungsberechtigte ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C Tagesfamilien

§ 9 Angebot und finanzielle Unterstützung

¹ Die Gemeinde Frenkendorf schliesst mit dem Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) eine Leistungsvereinbarung ab, welche das Angebot, die Anspruchsberechtigung sowie die finanziellen Beiträge (Subventionen) regelt.

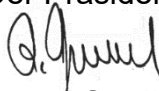
D Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

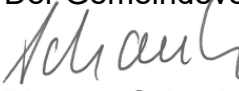
¹ Diese Verordnung wird per 29. August 2023 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FRENKENDORF

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub



Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss § 8, Abs. 7 und 8 des Reglements über die familienergänzende Betreuung²:

Einkommens- kategorie	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Gutschein in Franken
1	0 – 5'325	9.60
2	5'326 – 10'650	9.60
3	10'651 – 15'975	9.60
4	15'976 – 21'300	9.60
5	21'301 – 26'625	9.60
6	26'626 – 31'950	9.60
7	31'951 – 37'275	9.60
8	37'276 – 42'600	9.60
9	42'601 – 47'925	8.50
10	47'926 – 53'250	7.45
11	53'251 – 58'575	6.40
12	58'576 – 63'900	5.35
13	63'901 – 69'225	4.25
14	69'226 – 74'550	3.20
15	74'551 – 79'875	2.15
16	79'876 – 85'200	1.05
17	85'201 – 90'525	1.05
18	90'526 – 95'850	1.05
19	über 95'850	0.00

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 9 des Reglements über die familienergänzende Betreuung wird zusätzlich CHF 2.15³ pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

² Per 1. August 2025 der Teuerung (+ 6.5 %) angepasst.

³ Per 1. August 2025 der Teuerung (+ 6.5 %) angepasst



Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

<u>Erwerbsspensum</u> <u>in %</u> gemäss § 6, Abs. 3 FEB-Reglement	<u>Erwerbsspensum</u> <u>in %</u> (eine Erziehungsbe- rechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungs <u>stunden</u> pro Jahr (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360